

Statuten

des für das Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen begründeten Vereins.

2c.

2c.

§ 25. Die § 8 genannten, bei der Aufnahme in das Asyl mitzubringenden Effecten benutzt die Anstalt für die Pflöglinge. Stirbt ein solcher in dem Asyl, so fallen diese Effecten demselben zu, wogegen sie, bei einem freiwilligen oder gezwungenen Austritte, in dem so dannigen Zustande, ohne daß von einem Theile Ansprüche wegen Verbesserung, Verschlechterung, Verminderung oder Vermehrung gemacht werden können, dem Vater oder dem Vormunde des austretenden Pflöglings gegen Empfangsbefcheinigung zurückgegeben werden.

2c.

2c.

N^o 18) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft
in Leipzig;

vom 24sten Februar 1851.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen der Direction der in Leipzig zusammengetretenen neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft den für diese Actiengesellschaft entworfenen Statuten im Einverständnisse mit dem Justizministerium die gebetene Bestätigung nach Genehmigung der in §§ 2, 7, 21, 27, 30, 33, 66, 67, 68 und 69 enthaltenen singulären, für dritte Interessenten wichtigen Bestimmungen mit der Wirkung ertheilt, daß dem Inhalte derselben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist hierüber gegenwärtiges

Decret

im Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 24sten Februar 1851.



Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

Statuten

der neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft in Leipzig.

rc. rc.

§ 2. Der Fonds der Gesellschaft besteht in Hundert und Fünfzig Tausend Thalern im Bierzehnthalerfuß und wird gebildet durch Dreihundert Actien, jede zu 500 Thalern. Die Gesellschaft ist jedoch für begründet zu halten und tritt in Thätigkeit, sobald Zweihundert Actien gezeichnet und ausgegeben sind. (Formular unter A.)

rc. rc.

§ 7. Die neue Sächsische Flußversicherungsgesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig und ihren Gerichtsstand vor dem dasigen Stadtgerichte.

rc. rc.

§ 21. Für den Verlust haftet jeder Actionär nur nach Verhältniß des Betrags seiner Actien, ohne daß sein übriges Vermögen, selbst dasjenige, was er bis dahin an vertheiltem Gewinne von der Gesellschaft erhalten hat, deshalb in Anspruch genommen werden kann.

rc. rc.

§ 27. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden; jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines Actionärs, als bis die Actie von der Direction auf den Namen des neuen Erwerbers übergeschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actiendocumente selbst und erfordert die Namensunterschrift zweier Directoren und des Bevollmächtigten (§ 46). Die Direction kann solche verweigern, ohne sich auf eine Rechtfertigung über die Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

rc. rc.

§ 30. Ebenso ist die Direction befugt, bei entstehenden Concursen zu dem Vermögen eines Actionärs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von der Direction genehmigte Person übereignet worden, sofort, unter Beobachtung des § 24 angeordneten Verfahrens, für Rechnung der Concursmasse versteigern zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch bei Insolvenzerklärungen Statt, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen. Ein solcher Fall wird als vorhanden angenommen, wenn ein Actionär seinen Gläubigern die Unzulänglichkeit seines Vermögens zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten angezeigt hat, oder wenn er es dieserhalb bis zur Execution hat kommen lassen.

rc. rc.



§ 33. Die Actien der Gesellschaft sollen ohne ausdrücklich darauf beurkundete Erlaubniß der Direction nicht verpfändet werden.

2c.

2c.

§ 66. Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionärs und der Direction entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionär die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fonds der Gesellschaft nicht leistet, und dieserhalb aus seinem Wechsel belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 67) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Dritte Personen (Nichtactionärs) haben die Wahl, ob sie in Streitigkeiten mit der Gesellschaft den Rechtsweg oder das schiedsrichterliche Verfahren einschlagen wollen. Von der einmal getroffenen Wahl darf nicht wieder abgegangen werden. Wählen sie das schiedsrichterliche Verfahren, so dürfen die Actionärs oder die Direction der Gesellschaft ihrerseits dem Schiedsgerichte sich nicht entziehen. Hinsichtlich der Form des schiedsrichterlichen Verfahrens sind die § 68 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§ 67. In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden und zwar in folgender Maasse:

Wenn von einem Actionär ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung die Direction verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionärs zum Vortrage zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionär das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden, oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Ebenso wird es gehalten, wenn nach dem Berichte der Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung Ansprüche, welche auf den Grund des § 49 an die Directionsmitglieder gemacht werden könnten, in Frage kommen. Wird von der Generalversammlung theilweise nachzugeben beschlossen, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Leipzig aufhält, binnen drei Tagen, außerdem binnen vier Wochen, von der ihm geschehenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an die Direction gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm proponirte Abkommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theils gegen ein solches vergleichsweises Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruche dreier unpartheiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Partheien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 68. Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht, wenn die Direction nicht selbst Parthei ist, dieser Letzteren, außerdem aber dem Stadtgerichte zu Leipzig zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der solches leitenden Behörde anzutragen. Diese fordert hierauf die Partheien

zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Parthei ernennt einen bei der Sache nicht theilhabenden Schiedsrichter und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle Drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Leipzig oder Dresden wohnhaft und Kaufleute sein. Ernennet eine Parthei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dasselbe geschieht Seiten der letztern rücksichtlich des Obmanns, wenn sich die Schiedsrichter über die Person desselben nicht spätestens binnen vierzehn Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 69. Die Partheien haben den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Parthei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Parthei, gegen deren Empfangsbekanntniß, zu ihrer binnen vierzehn Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dieß als stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Partheien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so wird dem einen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Partheien unter Feststellung des Beweis-thema's und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzurichten ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren (wobei allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprocesses Platz ergreifen) ein Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publication und nach Befinden erfolgter Purification die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht Statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter.

rc.

rc.

N^o. 19) D e c r e t

wegen Bestätigung der städtischen Sparcassenanstalt zu Budissin;

vom 28ten Februar 1851.

Wir, Friedrich August, von G O T T E S Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem von dem Stadtrathe zu Budissin im Einverständnisse mit den Stadtverordneten und dem größeren Bürgeraussschusse daselbst beschlossen worden ist,